Vereinte Nationen A/RES/ES-10/23



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 14. Mai 2024

Deutsch

Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung Tagesordnungspunkt 5 Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Mai 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.30/Rev.1]

ES-10/23. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in dieser Hinsicht den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker betonend.

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich ihrer Resolutionen zur Palästina-Frage, unter anderem auch Resolution ES-10/22 vom 12. Dezember 2023,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie unter anderem die Pflicht aller Staaten bekräftigte, gemeinsam und jeder für sich die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu fördern.

betonend, wie wichtig die Wahrung und Stärkung eines auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte beruhenden Weltfriedens ist.

in Bekräftigung ihrer Resolution 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 und aller einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 78/192 vom 19. Dezember 2023, in denen das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, bekräftigt wird,

sowie den im Einklang mit der Charta stehenden Grundsatz der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs bekräftigend,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,





in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/176 vom 15. Dezember 1988 und 77/25 vom 30. November 2022 und aller einschlägigen Resolutionen über die friedliche Regelung der Palästina-Frage, in denen unter anderem die Notwendigkeit des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat, und der vollständigen Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unterstrichen wird,

in Bekräftigung ihrer unerschütterlichen Unterstützung für einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2016, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes "Land gegen Frieden", und der Arabischen Friedensinitiative¹, und für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über den Status Palästinas in der Generalversammlung, einschließlich ihrer Resolution 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974, Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, Resolution 52/250 vom 7. Juli 1998, Resolution 67/19 vom 29. November 2012 und Resolution 73/5 vom 16. Oktober 2018,

darauf hinweisend, dass der Staat Palästina Vertragspartei vieler unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossener Übereinkünfte ist und mehreren Sonderorganisationen und Organen der Vereinten Nationen als Vollmitglied beigetreten ist,

im Bewusstsein dessen, dass der Staat Palästina Vollmitglied der Liga der Arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Gruppe der asiatisch-pazifischen Staaten und der Gruppe der 77 und China ist,

nach Prüfung des Sonderberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung²,

unter Betonung ihrer Überzeugung, dass der Staat Palästina alle Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 4 der Charta erfüllt.

Kenntnis davon nehmend, dass zahlreiche Mitglieder der Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die Aufnahme des Staates Palästina als Mitglied in die Vereinten Nationen bekundet haben,

mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns und tiefer Sorge darüber, dass der von 12 Mitgliedern des Sicherheitsrats unterstützte Resolutionsentwurf, in dem der Rat die Aufnahme des Staates Palästina als Mitglied in die Vereinten Nationen empfahl³, aufgrund der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats am 18. April 2024 nicht verabschiedet wurde,

2/3 24-08649

¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

² A/78/856.

³ S/2024/312.

daran erinnernd, dass Mitglied der Vereinten Nationen alle friedliebenden Staaten werden können, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen,

- 1. stellt fest, dass der Staat Palästina die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfüllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte;
- 2. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat *infolgedessen*, die Angelegenheit im Lichte dieser Feststellung und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1948 sowie unter strikter Einhaltung des Artikels 4 der Charta erneut wohlwollend zu prüfen;
- 3. beschließt, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Modalitäten für die Teilnahme des Staates Palästina an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen anzunehmen;
- 4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, soweit die betreffenden Rechte von einem Nichtmitglied des Rates ausgeübt werden könnten, und die anderen zuständigen Organe, Sonderorganisationen, Organisationen und Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die genannten Modalitäten anzuwenden;
- 5. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;
- 6. *betont*, dass die Einhaltung und Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;
- 7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, neuerliche und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage und des israelisch-palästinensischen Konflikts herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats, dem Rahmen von Madrid, einschließlich des Grundsatzes "Land gegen Frieden", und der Arabischen Friedensinitiative, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre unerschütterliche Unterstützung für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;
- 8. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;
- 9. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und die Präsidentschaft der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

24-08649

Anlage

Die zusätzlichen Rechte und Vorrechte des Staates Palästina zur Teilnahme werden durch die folgenden Modalitäten ab der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung wirksam, unbeschadet seiner bestehenden Rechte und Vorrechte:

- a) das Recht, in alphabetischer Reihenfolge mit den Mitgliedstaaten an den Tagungen teilzunehmen;
- b) das Recht, in der gewünschten Reihenfolge und unter Punkten, die keine Angelegenheiten im Zusammenhang mit Palästina und dem Nahen Osten betreffen, in die Rednerliste aufgenommen zu werden;
- c) das Recht, im Namen einer Gruppe, unter anderem als einer der Vertreter der größeren Gruppen, Erklärungen abzugeben;
- d) das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge vorzulegen und sie auch mündlich und im Namen einer Gruppe einzubringen;
- e) das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge miteinzubringen, unter anderem im Namen einer Gruppe;
- f) das Recht, im Namen der Mitgliedstaaten, die Mitglieder einer Gruppe sind, Erklärungen zur Stimmabgabe abzugeben;
- g) das Recht, im Hinblick auf die Positionen einer Gruppe sein Antwortrecht auszuüben;
- h) das Recht, Verfahrensanträge einzubringen, darunter Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge, Vorschläge zur Abstimmung zu stellen, einschließlich des Rechts, den Beschluss der oder des Vorsitzenden anzufechten, unter anderem im Namen einer Gruppe;
- i) das Recht, Gegenstände zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Tagungen oder der Sondertagungen vorzuschlagen, und das Recht, die Aufnahme von Ergänzungs- oder Zusatzgegenständen in die Tagesordnung der ordentlichen oder der Sondertagungen zu beantragen;
- j) das Recht der Mitglieder der Delegation des Staates Palästina, als Amtsträger in das Plenum und die Hauptausschüsse der Generalversammlung gewählt zu werden;
- k) das Recht auf die volle und wirksame Teilnahme an den Konferenzen der Vereinten Nationen und an internationalen Konferenzen und Tagungen, die unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung oder gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft anderer Organe der Vereinten Nationen einberufen wurden, im Einklang mit seiner Teilnahme am hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung;
- l) als Beobachterstaat hat der Staat Palästina nicht das Recht, in der Generalversammlung seine Stimme abzugeben oder für Organe der Vereinten Nationen zu kandidieren.

4/4 24-08649